
Landesarbeitsgemeinschaft Brandenburg

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung

Die LAG Betrieb&Gewerkschaft Brandenburg appelliert an die Politik und an alle Akteure sich für eine Überarbeitung des o.g. Gesetzentwurfes stark zu machen. Für die Mitglieder der LAG ist dies von besonderer Bedeutung, da viele der Beschäftigten im Laufe ihres Lebens schon mal zu Hartz-IV-Empfängenden wurden bzw. werden.

Die Leistungsberechtigten von Hartz-IV-Leistungen wurden in der Vergangenheit bereits stark abgestraft. In der Angst nochmals an den Rand gedrückt zu werden, sollten sie sichtbar aufgewertet werden.

Mit dem o.g. Gesetzesentwurf sollen die Hartz-IV-Leistungen zum sechzigsten Mal verändert und verschärft werden. Die Änderungen verfehlen den eigentlichen Korrekturbedarf. So wurden die vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Nachbesserungen (Energiekosten, Elektrogeräte, Regelbedarfe, Brillen) völlig außer Acht gelassen. Der vorliegende Gesetzentwurf kann als Anti-Bundessozialgerichts-Gesetz (BSG) bezeichnet werden, da an vielen Stellen das Gesetz so geändert werden soll, dass Leistungsansprüche, die das BSG Leistungsberechtigten im Wege der Gesetzesauslegung zugesprochen hatte, wieder aufgehoben werden; Leistungsansprüche, die die Arbeitsverwaltung und das SPD-geführte Bundesministerium für Arbeit und Soziales offenbar als „Störung“ ihres Geschäftsbetriebs begreifen. Auch die Hoffnungen auf die angekündigte Entschärfung der Sanktionsregeln und die Aufhebung der Sonderstrafen für Unter-25-jährige sind zerplatzt. Es muss jedoch bei der Forderung verbleiben, dass Sanktionen zumindest solange auszusetzen sind bis das Bundesverfassungsgericht über deren Zulässigkeit und damit verbundene Feinheiten entschieden hat (Richtervorlage Jens Petermann). Stattdessen bringt der Entwurf eine richtungslose Sammlung von Schlechter- und Besserstellungen mit einer ganzen Reihe wenig durchdachter Änderungen, paradoxer Regelungen und unnötiger Verschärfungen, die dringend nochmals überdacht werden sollten.

Günter Foss

Für die LAG Betrieb&Gewerkschaft Brandenburg

Beispiele für nicht-akzeptable Änderungen:

[Zuordnung von Kindern bei bisherigen sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften / Streichung des Lebensunterhalts der Kinder im umgangswahrnehmenden Haushalt, damit fehlen dem umgangsberechtigten Elternteil die Mittel, um den Umgang wahrzunehmen.

Nachfolgendes Urteil wird ignoriert:

Befindet sich ein Kind in einer temporären Bedarfsgemeinschaft, soll es im Herkunftshaushalt ungekürzte Regelleistung erhalten, denn dort fallen die Generalkosten wie Leben, Kleidung, Möbel, gesellschaftliche

Teilhabe an, es soll ferner im umgangswahrnehmenden Haushalt tagesanteilige Regelleistung erhalten (LSG NRW vom 20.01.2011- L 7 AS 119/08).

[Zulässigkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Warmmiete

Nach bisheriger Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe beispielhaft BSG 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R). Das wird zu weiteren Prozessen vor den Sozialgerichten führen, weil es nicht einmal Daten gibt, wann Heizkosten angemessen sind und wann nicht. Vergleiche hierzu die folgende Ausführung:

Der Gesetzentwurf hat zu den Einwänden des Bundessozialgerichts, wonach eine verfassungsgemäße Bestimmung angemessener Heizkosten mangels geeigneter Daten praktisch nicht möglich ist, keine neuen Argumente (s. BSG 12.6.13 – B 14 AS 60/12 R oder BSG 4.6.14 – B 14 AS 53/13 R). Das BSG führte hierzu etwa aus: „Ein abstrakt angemessener Heizkostenpreis pro Quadratmeter für eine "einfache" Wohnung (gestaffelt nach abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen) im unteren Segment des konkreten Wohnungsmarktes, d.h. für alle entsprechenden Wohnungen im maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum, müsste auf der Grundlage differenzierter Daten ausgehend von einem als angemessen anzusehenden Heizverhalten des Einzelnen noch klimatische Bedingungen, wechselnde Energiepreise, die "typischen" Energieträger, vor allem aber den im entsprechenden Mietsegment "typischen" Gebäudestandard und den technischen Stand einer als "typisch" anzusehenden Heizungsanlage erfassen. Der Rückgriff auf einen weniger ausdifferenzierten Wert als Quadratmeterhöchstgrenze würde eine unzulässige Pauschalierung von Heizkosten bedeuten.“ (BSG 04.06.2014 – B14 AS 53/13, RdNr. 35)

[Anrechnung von Nachzahlungen aus anderen Sozialleistungen als einmalige Einnahme im SGB II – Das ist ein offener Vermögensraub und läuft folgendem Urteilen zu wider:

Das BSG hat mit Urteil vom v. 24.04.2015 - B 4 AS 32/14 R festgestellt, dass in einer Summe nachgezahlte laufende Leistungen (Sozialleistungen, Unterhaltsleistungen, Löhne ...), die dem Berechtigten zeitweise ganz oder teilweise vorenthalten und erst später in einem Betrag nachgezahlt werden, entgegen der Handhabungspraxis der Jobcenter nicht wie einmaliges Einkommen, sondern wie laufendes Einkommen anzurechnen sind.

Erfolgte die Nachzahlung einer anderen Sozialleistung im SGB II-Bezug aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens, sind generell anrechnungsfrei zu stellen. Ansonsten würde damit eine rechtswidrige Vorenthaltung von Leistungen der jeweiligen Leistungsträger belohnt werden (so auch BSG v. 25.06.2015- B 14 AS 17/14 R) und das Gebot des effektiven Rechtsschutzes für SGB II-Bezieher faktisch aufgehoben werden.

[Absetzbarkeit von gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, nur wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgewiesen wurden.

Damit wird Bedürftigen laufend in die Tasche gegriffen. Ein späterer Nachweis, dass gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen bestehen, ist nicht mehr möglich.

- [Streichung der Arbeitsmittelpauschale von 15,33 EUR

Hartz IV Bezieher werden gegenüber anderen Arbeitnehmer_innen (Pauschale 16,66 €) benachteiligt. Die Pauschale soll gestrichen werden, um die Kosten des Gesetzes zu finanzieren. Das ist einfach nur dreist.

- [Ausweitung der Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten /Ausweitung des „Sanktionsrechts“

Diese Regelungen werden - wenn sie durchkommen - massive Folgen haben, und regelmäßig und systematisch gegen SGB II-Bezieher eingesetzt werden. Zu prognostizieren ist, dass in ein paar Jahren jeder zweite SGB II-Bezieher Kostenersatzansprüche wegen Erhöhung, Aufrechterhaltung und nicht erfolgter Verringerung der Hilfebedürftigkeit gegen sich zu laufen hat.

- [Begrenzung der Rückwirkung eines Überprüfungsantrages bei ständiger Rechtsprechung / Einschränkung des § 44 SGB X

Mit Urteil des BSG vom 21.06.2011– B 14 AS 118/10 R wurde festgestellt, dass der Ausschluss von rückwirkenden Korrekturen nur gilt, wenn es eine bundeseinheitliche einheitliche Rechtsanwendung aller Jobcenter gibt. Das es aber eine bundeseinheitliche einheitliche Rechtsanwendung aller Jobcenter fast nicht gibt, der Gesetzgeber aber trotzdem gerne Leistungsansprüche von SGB II-Beziehern kürzen will, wird mit der Einfügung in Abs. 3 nur noch auf abweichende Rechtsauslegung des „zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (§ 40 Abs. 3 SGB II-E) abgestellt. Damit soll das Urteil des BSG zu Lasten der Betroffenen ausgehebelt werden.

Konsequenz ist, dass Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X nicht mehr gestellt werden können, Betroffene also in ihren Rechten beschnitten werden. Erst werden die Betroffenen nicht aufgeklärt und legen deshalb kein Widerspruch ein und jetzt haben sie nicht einmal die Möglichkeit einen Überprüfungsantrag erfolgreich zu stellen.

- [Nachweispflicht von Bedürftigkeit und Rückforderungsanspruch bei fehlendem Nachweis

Dem Hilfebedürftigen wird jetzt grundsätzlich unterstellt, dass er eigentlich keine SGB II Leistungen benötigt, es sei denn er tritt den Gegenbeweis an. Bei fehlender Nachweisführung ist er zur Rückzahlung der erhaltenen Leistungen verpflichtet.

- [Voraussetzungen für die vorläufige Gewährung / Ausschluss des Anspruchs auf Vorschuss

Die Behörde kann willkürlich vorläufige Entscheidungen treffen. Damit wird der Vertrauensschutz, der bei endgültigen Bescheiden besteht, ausgehebelt und die Behörde kann immer zurückfordern.

Nach der bisherigen Regelung bestand ein Monat nach Antragseingang ein Vorschussanspruch. Der soll jetzt wegfallen. Die Behörde kann sich jetzt bis zu 6 Monaten mit ihrer Entscheidungszeit lassen bzw. wird es nach einem Monat bei den Sozialgerichten einstweilige Rechtsschutzverfahren hageln.

- [Bei vorläufiger Gewährung ganz oder teilweise Nicht-Berücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrags

Die Gesetzesbegründung ist nur noch zynisch: „da mit diesen lediglich ein Erwerbsanreiz gesetzt werden soll, aber durch deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der vorläufigen Entscheidung nicht die

Bedarfsdeckung gefährdet wird. Die Freibeträge werden ggf. im Rahmen der abschließenden Entscheidung nachgezahlt“.

Diese herausgegriffenen Beispiele zeigen auf, dass der Entwurf nochmals überarbeitet werden muss. Eine kritische Kommentierung aller Änderungen findet sich in der Bundestagsausschussdrucksache 18(11)484 (siehe http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/Fachstellungnahme_18_11_484.pdf).